



~ Hauptausfertigung ~

Satzung vom 20. August 2014

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Breit vom 10. Januar 2006 einschließlich Änderungen vom 30. November 2009 und 18. Februar 2013

Der Ortsgemeinderat Breit hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. Seite 418, BS 2020-1) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. Seite 69, BS 2127-1) - alle in ihrer derzeit geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

In § 9 (Grabherstellung) werden in Absatz 4 vor die Grabmaße die Buchstaben a) bis d) eingefügt:

- | | |
|---|---------------|
| a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 0,60 x 1,20 m |
| b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren | 0,80 x 1,80 m |
| c) Wahlgrabstätten | 1,80 x 1,80 m |
| d) Urnengrabstätten | 1,00 x 1,00 m |

Weiter wird folgender Text eingefügt:

Die Maße zu Absatz 4 Buchstabe a) gelten nur, sofern auf dem Friedhof separate Kindergrabstätten ausgewiesen werden. Sollten sich die Kindergräber in einem Reihengrabfeld für Verstorbene über 5 Jahren befinden, gelten die Maße zu Absatz 4 Buchstabe b).

Damit erhält § 9 folgende Fassung:

§ 9

Grabherstellung

1. Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren	0,60 x 1,20 m
b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren	0,80 x 1,80 m
c) Wahlgrabstätten	1,80 x 1,80 m
d) Urnengrabstätten	1,00 x 1,00 m

Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit seitens des Friedhofsträgers oder seines Beauftragten sichergestellt. Die gesamte Rasenfläche muss zum Mähen freigehalten werden. Grabschmuck oder Grableuchten dürfen nur auf dem vorgegebenen Standstreifen (neben dem Grabmal) aufgestellt werden.

Das besonders ausgewiesene Urnenrasengrabfeld bleibt eben und in Rasen, der von der Friedhofsverwaltung regelmäßig gemäht wird. Für die Kenntlichmachung der Grabstellen sind nur flach liegende Grabsteine (Tafeln) in einer Größe von 0,50 m x 0,50 m - jedoch ohne jegliche Einfassung - zugelassen. Diese Tafeln mit den Namen der Verstorbenen sind von den Angehörigen herstellen zu lassen und dürfen nicht mit erhabenen Buchstaben versehen sein. Der Einbau erfolgt durch die Ortsgemeinde. Von November bis März darf auf die Grabfläche eine Schale oder ähnliches gestellt werden. Während der Wachstumsphase muss die gesamte Rasenfläche zum Mähen freigehalten werden.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen §§ 9, 10 und 19 der Friedhofssatzung außer Kraft.

Breit, den 20. August 2014

Ortsgemeinde Breit



(Christian Stein)
Ortsbürgermeister

